

Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Dr. Hans Wyss, Direktor
Postfach
3003 Bern

Brugg, 18. August 2008

Zuständig: Martin Rufer
E-mail: info@srp-psbb.ch
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SN_TSV_080818.doc

Änderung der Tierseuchenverordnung Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juni 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) beschränken sich in der Stellungnahme auf diejenigen Punkte, die für die Rindviehhalter von Relevanz sind. In den weiteren Punkten unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Hinsichtlich der sich öffnenden Märkte ist zentral, dass die Wettbewerbsfähigkeit durch die Verordnungsänderung der Rindviehproduktion nicht negativ tangiert wird. Gerade die Einführung der Schlachtabgabe gemäss Vorschlag in der Anhörungsunterlage führt jedoch zu zusätzlichen Kosten im Rindviehbereich und damit zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Wir lehnen deshalb die vorgesehene Umsetzung der Schlachtabgabe ab. Zudem sind wir der Meinung, dass die vorgesehene Anpassung der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr genutzt werden sollte, um die Ohrmarkengebühren zu senken. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur kostenseitigen Entlastung der Rindviehhalter.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Tierseuchenverordnung (TSV)

Art. 37b Schlachtabgabe

Die SRP lehnen die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Tierlieferanten müssten insgesamt Abgaben in der Höhe von rund 3.45 Mio. Franken leisten. Dieser Betrag liegt wesentlich über den 3 Mio. Franken, die heute über die Umsatzgebühr beim Viehhandel eingezogen werden. Die Gesamtheit zu leistende Abgabe darf maximal 3 Mio. Franken betragen.

- Die Kosten für das Inkasso gemäss Abs. 2 stehen in keinem Verhältnis zu der Schlachtabgabe nach Abs. 1. Gemäss Vorschlag würden für den Einzug von 3.08 Mio. Franken für die Tierseuchenbekämpfung und –Prävention Kosten für das Inkasso in der Höhe von 366'000 Franken entstehen. Ein Einzugssystem, bei dem 11% der eingezogenen Mittel für die Finanzierung des Inkassosystems eingesetzt werden müssen, beurteilen wir als ineffizient und lehnen es ab.
- Für den Einzug der Gebühr nach Abs. 2 fehlt die Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes haben die Tierlieferanten eine Abgabe zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und –Bekämpfung zu leisten. Art. 56a TSG bietet keine Grundlage für den Einzug von Gebühren zur Finanzierung eines Inkassosystems.

Die SRP bieten jedoch grundsätzlich Hand für den Einzug der Schlachtabgabe, sofern ein System zum Mitteleinzug umgesetzt wird das effizient ist. Wir schlagen deshalb vor, dass aus Effizienzgründen die Schlachtabgabe nur bei Tierlieferungen an grössere Schlachtbetriebe eingezogen wird. Bei kleineren Schlachtbetrieben wäre der Aufwand für das Inkasso unverhältnismässig gross. Eine solche Vorgehensweise kann auf Art. 56a TSG, Abs. 2 („Er [der Bundesrat] regelt die Erhebung der Abgabe“) abgestützt werden. Trotz dieser Einschränkung auf die grösseren Schlachtbetriebe könnten annähernd 90% der gelieferten Tiere erfasst werden. Mit der Einschränkung könnten die Kosten für das Inkasso jedoch massiv gesenkt werden.

Wir beantragen Art. 37b wie folgt zu ändern:

Art. 37 b

¹ Die Schlachtabgabe zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und -bekämpfung wird vom Schlachtbetrieb erhoben und von diesem dem Lieferanten belastet. Sie beträgt pro Tier bei Tieren:

- a. der Rindergattung, die älter sind als sechs Monate ~~3-~~ **2.50**
- b. der Rindergattung, die jünger sind als sechs Monate 1.50
- c. der Schweinegattung –.50
- d. der Schafgattung –.50
- e. der Ziegen gattung –.50

^{1bis} **Ausgenommen von Absatz 1 sind:**

c. In Schlachtbetriebe mit weniger als 5'000 Schlachteinheiten pro Jahr gelieferte Tiere der Schweinegattung; und

d. In Schlachtbetriebe mit weniger als 1'200 Schlachteinheiten pro Jahr gelieferte Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegen gattung

² Die Kantone **entschädigen die** Schlachtbetriebe ~~wird~~ für die Erhebung der Schlachtabgabe ~~pro geschlachtetes Tier mit Fr. –.10 entschädigt. Diese Entschädigung wird dem Lieferanten zusätzlich zur Schlachtabgabe belastet.~~

³ ...

...

Sofern der aufgezeigte Vorschlag nicht aufgenommen werden kann, muss auf eine Umsetzung von Art. 56a TSG ein weiteres Mal verzichtet werden. Stattdessen könnte basierend auf der Motion Zemp (08.30129) eine Lösung zur Bereitstellung der notwendigen Finanzen für die Tierseuchenprävention und –Bekämpfung geschaffen werden.

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

Gebühren für den Tierverkehr:

Ohrmarkengebühren

Wir beantragen, im Rahmen der Änderung der GebV-TVD die Gebühren auf den Ohrmarken zu senken. Wir bringen damit im Rahmen der Stellungnahme ein Anliegen ein, das wir bereits am 29. Mai 2008 schriftlich beim BLW deponiert haben. Wir sind der Meinung, dass eine Senkung der Gebühren für die Ohrmarken für den Betreiber der TVD auf Grund der sehr guten Rechnungsabschlüsse in der kürzeren Vergangenheit tragbar ist. Wir beantragen daher, die Gebühren in der Grössenordnung von 20% zu senken. Damit kann ein Beitrag zur kostenseitigen Entlastung der Tierhalter erzielt werden.

1. Gebühr auf Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen:

- a. für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke) einschliesslich Büffel ~~5.-~~ 4.-

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

Bernard Nicod
Präsident

Martin Rufer
Sekretär